

BESCHLUSSVORLAGE

| | | | |
|---------------------------------------------|---------------------------|-------------------|-------------------------------|
| | | | Vorlage-Nr.: B 15/0164 |
| 62 - Amt für Ordnung und Bauaufsicht | | | Datum: 02.04.2015 |
| Bearb.: | Mette, Marco | Tel.: -235 | öffentlich |
| Az.: | 6232-Herr Mette/Ja | | |

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Zuständigkeit |
|---------------------------------------------------|-------------------|---------------------|
| Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr | 07.05.2015 | Vorberatung |
| Stadtvertretung | 09.06.2015 | Entscheidung |

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen

Beschlussvorschlag

Die Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung – SBS) wird in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage Nr. B 15/0164 beschlossen.

Sachverhalt

I. Allgemeines

Die Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung – SBS) wurde am 18.05.2001 von der Stadtvertretung beschlossen. Durch eine Rückwirkungsregelung ist sie rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft getreten.

Kraft gesetzlicher Regelungen (§ 2 Abs. 1 KAG) verlieren kommunale Abgabensatzungen nach 20 Jahren Ihre Gültigkeit. Das gilt auch, wenn die Satzung rückwirkend in Kraft tritt. Somit ist der Gültigkeitszeitraum am 01.01.2015 abgelaufen. Damit die Stadt der gesetzlichen Beitragserhebungspflicht auch künftig nachkommen kann, ist eine Neufassung der Satzung unumgänglich.

Im Zuge der Neufassung wurde der bisherige Satzungstext redaktionell überarbeitet und den juristischen Entwicklungen angepasst.

II. Änderungen zur SBS 2001

§ 1 Allgemeines

Keine Änderungen

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

Die Neuformulierung orientiert sich an der Mustersatzung des SHGT, die in den meisten Kommunen des Landes angewandt wird. Es handelt sich mit Ausnahme des Absatzes 5 ausschließlich um redaktionelle bzw. klarstellende Formulierungen.

Durch Aufnahme des Abs. 5 soll eine Gleichbehandlung aller BürgerInnen erfolgen. Bei unveränderter Satzungsregelung müssten für die vorwiegend in den Jahren 2012 und 2013 erfolgten Umrüstungsarbeiten an der Straßenbeleuchtung von der quecksilberhaltigen Be-

| | | | | | |
|-------------------|-----------------------|---------------|--------------------------------------------------------------|---------------------|-------------------|
| | | | | | |
| Sachbearbeiter/in | Fachbereichsleiter/in | Amtsleiter/in | mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11) | Stadtrat/Stadträtin | Oberbürgermeister |

leuchtung hin zur LED-Beleuchtung für einen Großteil der Umstellungsarbeiten Beitragsveranlagen vorgenommen werden, tlw. wäre jedoch auch von einer Beitragsfreiheit auszugehen sein. Beitragsfähig wären grundsätzlich die Austauschmaßnahmen in den Straßen, in denen die Beleuchtungsanlagen unzweifelhaft abgängig waren. In allen anderen Straßen müssten kostenintensive Gutachten erstellt werden, die zweifelsfrei eine Verbesserung der Beleuchtungssituation dokumentieren müssten. Entsprechendes Ergebnis ist offen, die anfallenden Kosten dagegen keineswegs umlegbar.

Eine Ungleichbehandlung der betroffenen BürgerInnen wird verwaltungsseitig als nicht vertretbar angesehen.

Aufgrund der Möglichkeit, umfassende Zuschüsse zu erhalten, hat die Verwaltung in Abstimmung mit der Politik flächendeckend einen Austausch der quecksilberbehafteten Straßenbeleuchtung vorgenommen: Es wurde hierbei bewusst keine Rücksicht darauf genommen, ob technisch bereits ein Austausch zwingend notwendig gewesen wäre. Vordringliches Ziel war es, energetische Einsparungspotenziale sowie bestehende Förderungsmöglichkeiten zu nutzen.

Verwaltungsseitig wird eine unterschiedliche Handhabe der Baumaßnahmen als nicht vertretbar angesehen. Um eine unterschiedliche Behandlung der AnwohnerInnen zu vermeiden, sollte der Abs. 5 neu aufgenommen werden.

§ 3 Beitragspflichtige/Beitragspflichtiger

Keine Änderungen

§ 4 Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

Der § 4 wurde der Mustersatzung des SHGT angepasst und redaktionell überarbeitet. Die im Satzungsentwurf aufgenommenen Breiten entsprechen den Festlegungen der Erschließungsbeitragssatzung. Eine stärkere Belastung der Bürgerinnen und Bürger erfolgt nicht

Die Anteilssätze sind entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst worden und entsprechen den regelmäßigen Empfehlungen des Innenministeriums. Bei Zuschussgewährungen zu Baumaßnahmen muss künftig davon ausgegangen werden, dass vermehrt darauf geachtet wird, ob Beitragsansprüche in vollem Umfang ausgeschöpft sind. Als Anlage 3 ist eine Aufstellung zu den Anteilssätzen beigefügt, in der die geforderten Eckdaten abgebildet sind.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Redaktionell überarbeitet

§ 6 Beitragsmaßstab

Die Formulierungen wurden sowohl redaktionell als auch inhaltlich überarbeitet.

a.) Tiefenbegrenzung

Im Zusammenhang mit der Beitragskalkulation für die Schutzwasserbeitragssatzung wurde auch die nach dem Kommunalabgabengesetz vorgeschriebene Tiefenbegrenzung zur Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich überprüft.

Aufgrund zunehmender Bebauungsdichte und die Ermöglichung des Bauens in zweiter Reihe, ist die im unbeplanten Innenbereich geltende Tiefenbegrenzung von 50 m nicht mehr aufrecht zu erhalten. Eine Überprüfung der Bebauungstiefe führte zu einer neuen tiefenmäßigen Begrenzung von 42 m. Entsprechende Tiefenbegrenzung wird in die SBS übernommen.

Die bisherige Formulierung einer Tiefenbegrenzung bei einer zweiten Bauzeile wird gestrichen, da sie ggf. als Anspruch auf Genehmigung zum Bauen in zweiter Reihe missverstanden wird und die Beitragsbelastung für die meisten, im Hinterland unbebauten Grundstücke, ausgeweitet wird. Die Tiefenbegrenzung erfolgt - wie bereits vor einigen Jahren einmal - unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bebauung.

b.) Umrechnung BMZ in Geschossigkeit

Der Umrechnungsfaktor von 3,5, um von einer Baumassenzahl auf die Geschossigkeit schließen zu können, ist im Straßenbaubeitragsrecht strittig. Insofern wurde dieser aus Gründen der Rechtssicherheit gestrichen.

c.) Umrechnungsformel Gebäudehöhe in Geschossigkeit

Die Straßenbaubeitragsatzung wird den Formulierungen in der Schmutzwasserbeitragsatzung angepasst. Einer Geschosshöhe von 2,80 m entspricht in der Regel eher den Gegebenheiten. Die LBO sieht für Aufenthaltsräume eine Mindesthöhe von 2,40 m vor. Tatsächlich entsprechen Raumhöhen einer Höhe von 2,50 m – 2,60 m. Unter Hinzurechnung einer Decke würde sich im Regelfall eine Geschosshöhe von 2,80 m ergeben.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

Keine Änderungen

§8 Abschittsbildung, Kostenspaltung

Redaktionell überarbeitet. Die ausdrückliche Bezeichnung eines Ausschusses wurde gestrichen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass sich Ausschussbezeichnungen ändern können. Um Rechtsunsicherheiten vorzubeugen, erfolgt stattdessen der Verweis auf die Hauptsatzung.

§ 9 Beitragsbescheid; Kleinbeträge und Fälligkeit

Nach § 13 KAG kann die Abgabensatzung regeln, dass kommunale Abgaben nicht festgesetzt und erhoben werden, wenn der Beitrag eine bestimmte Höhe nicht übersteigt.

Es ist gängige Verwaltungspraxis, dass Beiträge unter 5,00 € nicht erhoben werden, Dieses erfolgte bisher regelmäßig über einen Erlass entsprechend der DA.

Das OVG Schleswig hat mit Urteil vom 17.01.2014 (4 LA 79/13 [9 A 202/12]) entschieden, dass eine Nichterhebung eines Kleinbetrages einen Verstoß gegen die Beitragserhebungspflicht darstellt, sofern entsprechende Regelung nicht in der Satzung enthalten ist. Insofern wird die Satzung diesbezüglich angepasst.

§ 10 Vorausleistung

Keine Änderungen

§ 11 Ablösung

Der § 11 enthält nicht mehr die Nennung des Beitragspflichtigen. Ablöseverträge werden i.d.R. deutlich vor Entstehen der Beitragspflicht mit Grundstückseigentümern bzw. Investoren geschlossen, damit der spätere Eigentümer / Erwerber (und damit der Beitragspflichtige) keine Beiträge mehr entrichten muss.

§ 12 Datenverarbeitung

Keine Änderungen

§ 13 Rückwirkung

Aufgrund der vorgesehenen Regelungen in § 2 zur Straßenbeleuchtung muss sich die Rückwirkung auf den 01.01.2012 beziehen. Die ersten Umrüstungsarbeiten erfolgten nämlich im Jahre 2012. Ungleichbehandlungen erfolgen nicht, da bisher noch keine entsprechenden Umstellungsarbeiten abgerechnet wurden.

Anlagen:

Anlage 1

Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung – SBS)

Anlage 2

Synopse

Anlage 3

Anliegeranteile